

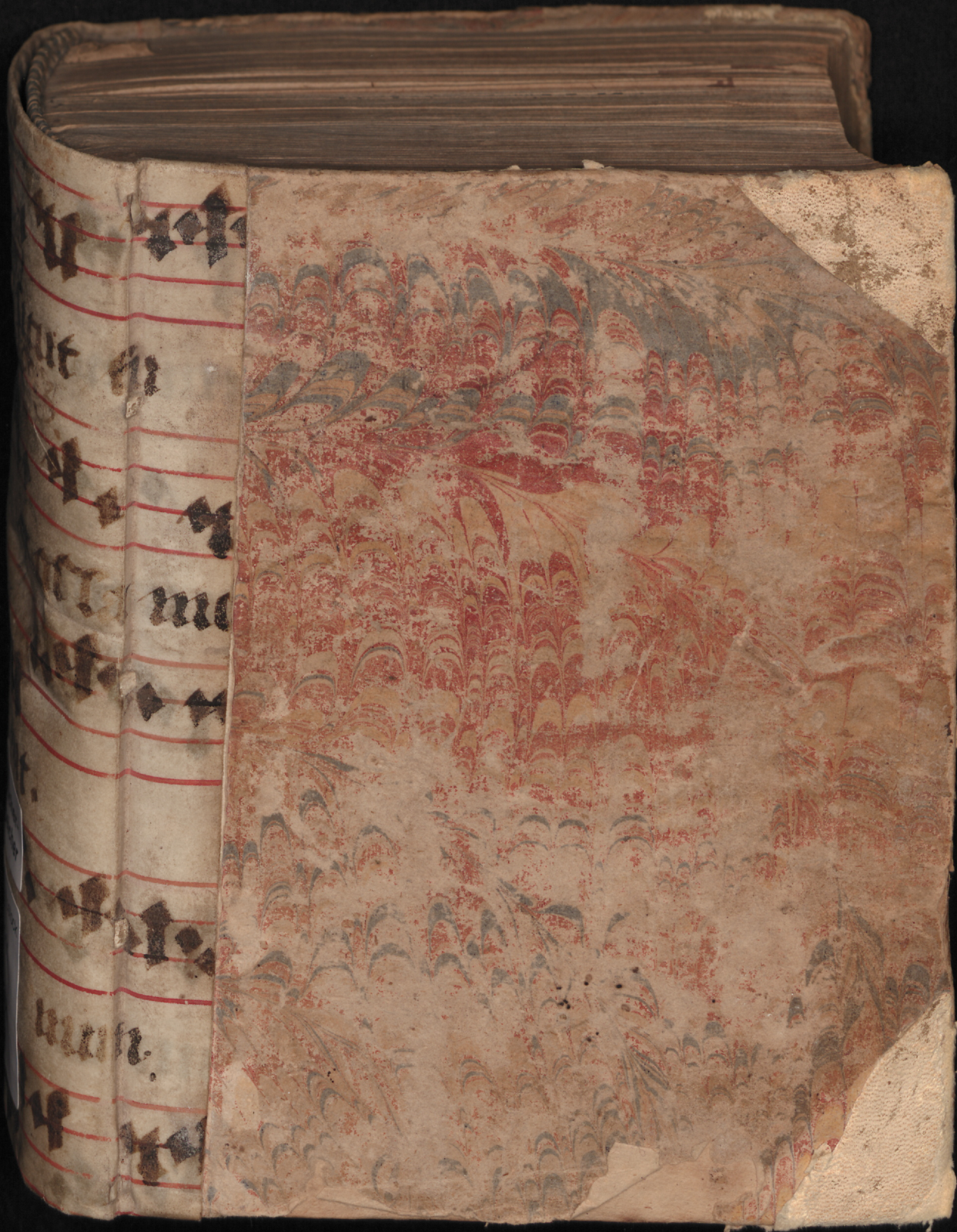
**Der Römischen Kays. Maj Außschreiben/ An alle Chur: Fürsten und Stände des Heil. Reichs. Auff den bevorstehenden ReichsTag zu Regenspurg/ am 26.16. Julii angestellet/ Anno 1640**

[S.l.], 1640

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747427453>

Druck Freier  Zugang





10 ~~8291~~

~~Handwritten text, possibly a title or description, mostly illegible due to fading and bleed-through.~~

376

1399.

Der Königl. Kayf. Maj.  
Ausfchreiben/

An alle Chur: Für-  
sten vnd Stände des  
Heil. Reichs.

Auff den bevorstehenden Reichs Tag zu Regen-  
spurg / am 26. 16. Julij angestellet/  
Anno 1640.



---

gedruckt im Jahr/  
M. DC. XL.

62 511  
Ferdinande der Dritte

von Gottes gnaden/ Erwählter Römischer  
Keyser zu allenzeiten/ Mehrer des  
Reichs/ etc.



Erwirdiger Fürst/ lieber  
Andächtiger/ D. A. wird  
sich wol zuerlösen wissen/  
mit was trewen/ vnaußge-  
setzten Fleiß vnd Eifer/ eif-  
erlicher Bemühung / vnd  
Väterlicher Sorgfalt/ vnser  
Frenndlich geliebter Herr Vater/ vnd Vorfahrer  
am Reich/ weilandt Herr Ferdinand der Ander  
Römischer Keyser/ Christmüdester gedächtnis/  
die Zeit ihrer Mayr: vnd E: Keyser: Regierung/ bey  
dem noch werenden ihr abgeendigten Kriegerwe-  
sen/ all ihr absehen vnd Gedancken/ dahin getwen-  
det vnd gerichtet/ Wie dem Heyl: Röm: Reich/  
vnd allen vnd jeden demselben zugethanen: Schur:  
Fürsten vnd St: änder: Ruh: geschafft/ der Edle  
St: eden wieder erhebt/ vnd Männiglich bey al: ich  
vnd Rechte erhalten/ auch wider allen vr: bil: icken  
Feindes: vnd andern Gewalt wüthlich geset: hat/  
vnd

und gehandhabt werden möchte/ Zumassen daß  
dasselbige die unterschiedene getroffene Friedens  
handlungen und Schlüsse genugsamb zu erken-  
nen geben. Wie Euerzig/ und mit sonderbarer ge-  
treuer Vaterl. Der Vorfarg/ Wir Uns diese un-  
ser Herrn Vaters und Vorfahren Friedfertige  
Mahnung bald nach antretung unserer Keyf.  
Regierung bis dahin/ vorgespart eintzen Fleiß un-  
Beforsung/ anzulegen seyn lassen/ damit auch die  
vbrige Breuche gänzlich erfüllt/ das Heilige  
Röm. Reich zu völliger Breuchigung gebracht /  
und alles mit dem lieben Frieden wieder erquickte  
werden möchte / Daß bezeugendie von uns an  
vaters Heilichen Dico Reassamirte Friedens-  
handlungen / eilfältige Absendungen Unserer  
Keyf. und das Wir in allem an Uns nichts er-  
widern lassen/ was Uns zu thun möglich vnd  
verantwortlich gewesen/ also daß auch deren dar-  
unter ein/ und andererseits beliebigen Interponen-  
ten eigenem erweisen nach/ an Uns mit Billig-  
keit ein mehreres nicht erfordert werden können.

Demnach aber alle diese Unsere angestrebte  
Bemühung/ guthanes nachsehen/ und ver-  
wirklichung dessen/ wodurch Wir den Frieden zuerhe-  
ben die unzweiffelliche Hoffnung gehabt/ bis da-  
her

her beim Regentheil so wenig verfangen/das auß  
Dessen beharrlichen Thathandlungen wol so sich  
zuerspähren das solang das Reich mit Uns/  
als dem gesalbten Oberhaupt/nicht recht zusam-  
men stehen/ vnd den werthen lieben Frieden mit  
einmüthigem Rath. Herz vnd Willen fördern  
helffen thut/die Außländische Völcker / vneerm-  
Echein vnd Titel ihrer eilichen zu in ihrer Frey-  
heit vnd Gerechtigkeit zuhelffen / anders nichts  
mehr suchen/ als ein Ewigen Fuß auff Unserm  
vnd des Reichs Boden zusehen/ vund die vbrige  
Lan) vnd Peut vnter sich/vnd vnter ihren Gewalt  
zubringen/Auch folgendes ihre eigene vermainte  
Bündgenossen/ vnd für welche Sie den Krieg  
geführt zuhaben/ wollen angesehen seyn / selbst  
vnter zutrecken. Wir aber hier wieder kein bessers  
Mittel finden/als das Wir Uns mit gesambten  
L)ur: Fürst)en vnd Ständen des Reichs/ auff ei-  
ner allgemeynen Reichs Versammlung / auff Wel-  
che auch der Pragerische Frieden/ ohne das gezhelt  
gehabt/ Genädigst vnd Väterlich vernemen/ vñ  
berichten/ wie dann zu solchem Wir vor längst/  
vnd bald nach Bassem angetrettenen Käyfl: Regle-  
ment gegriffen hatten/ wann es die beschwerliche  
Kriegsleufften zugelassen. Hierumben so haben

XIII

Wie





Wir daffelbe durch Unsere Käyser Abgesandte deo-  
nen der Zeit zu Nürnberg antwesende ChurFürst-  
lichen Räten Postschafften und Gesandten bey  
dem jetzigen noch wotenden ChurFürst. Colleo-  
giastag (: Nach dem zumahl auff solchem selbst  
befunden worden/das ohne beschreibung mehrer  
Reichs Fürsten und Stände diß Werck nicht zu  
erheben:) aller gnädigst zuertwegen gegeben/ All-  
die weil dan dieselbe auff Ihrer Principalm einge-  
holten Special Consens (omb welchen wir sonst  
dem herkommen nach/etn jeden Unser und des H.  
Reichs Chur Fürsten durch absonderliche Schreb-  
ben und schickungen/ir Käyserlichen Gnaden zu  
erhalten/nicht wolten vnterlassen haben/welches  
aber/das es jezto wegen enge der Zeit/nicht ge-  
schehen können/ihnen onpraxudicirlich seyn soll:)  
Die allgemeine Reichsbeschreibung vntd zwar  
mit abdruckung des sonst gewöhnliche Termins/  
weil die gegenwertige Zeiten und Leufften solch  
nicht erleiden/selbst fürs beste erachte/ Wir auch  
solches aller gnädigst Uns gefallen lassen/ond  
hlerinnen weder dem ChurFürst. Collegio/nach  
dem Reich selbst/in n. d. d. zu praxudiciren begeh-  
ren/sondere allein die allgemeine Ruhe und Wol-  
fahrte für Augen haben: Als haben Wir hiez zu  
den

den Sechs und zwanzigsten newen fünffzigsten Monate  
Maltz in Unserer vnd des Heil. Röm. Reichs Stadt Regens-  
spurg einzukommen / Allergnädigst angesetzt / Das  
auch zu desto schleuniger beförderung derselben allge-  
meinen Reichs Versammlung / in eygener Person aus  
Unsern eygnen Erbthronen vnd Landen allbe-  
reit dahin erhoben.

Diesem nach / so verkündigen wir S. M. sezt an-  
gezeigten Tag vnd Wahlstatt mit diesem Brieff / Bnd-  
digst gesinnende / auch von Röm. Käys. Macht / bey den  
Pflichten vnd Schuldigkeiten / damit S. M. Vno vnd  
dem Heyl Reich zugehan / ernstlich befehlend / dz Sie/  
hindan gesetzt aller anderer Beschaffen / auff obange-  
deuten Tag zu Regenspurg in eygener Person also ge-  
wiltlich vñ vnzählbar erscheine / vnd insonderheit auff  
Hauptpuncten zu deren völliger Abhandlung vnd  
Schluß gefast seyn wolle / Wie nemlich fürs erste das  
Reich folgendts völlig zu beruhigen / alle darwieder  
sich erzelgende Obstracula aus dem Wege zuraumen /  
vnd auch das alte gute Teutsche Vercawen bständ-  
ig wieder auffzurichten. Zum and. vn der Krieg vnter  
dessen biß zu solcher hochgerühmter gemüthlichgē  
beruhigung mit vnzerrenter Macht / einmätiger Zu-  
sammensetzung vnd guter Ordnung fortzustellen / Dā  
zum dritten dem Justicwesen / daran sonst des Reichs  
Wohlfahrt merklichen geligen / so viel seziger Zeit  
möglich / wieder auffzubelffen vnd in richtige Ord-  
nung zubringen / Es wolle auch S. M. dero Erschei-  
nung also anstellen / damit zu Unserer / auch S. M.  
vnd anderer Chur Fürsten vnd Ständten Ankunfft /

ungesäumt zur sachen wäerlich geschelten werde/  
Dara wir gleich nach verfließung des Termins / mit  
unserer Käpf. proposition vnd deliberation / auch  
wäerlicher beschließ. vnd vollziehung. des Reichs-  
Tage fortzuschreiten entschlossen.

Da aber S. M. entweder durch verhindrung  
Söetlichen Bewalts / oder andern erheblichen ver-  
sachen Persöhnlich erscheinen nicht vermöchte / durch  
dero ansehnlicher Rätb vnd Besandte sampt voll-  
mächtigen vngemessenen Bewalt ohne hinder sich  
bringen / vnd ein mischung frembder / daher nicht ge-  
höriger Händel / abfertige / mit vnd neben vne / auch  
Chur / Fürsten vnd Ständen des Heyl. Reichs / von  
ob angedeutet / oder etwo hertzweischen noch weiter  
fürfallenden puncten vnd nothwendigkeiten / die wir  
ebenmessig fürtragen lassen möchten / zu berathschla-  
gen / zu handeln vnd zuschließen / vnd sich hievinnen  
gehehrsamt erzeige / Vnd ob schon S. M. nicht erschei-  
ne / So würde doch dero selben nichts desto weniger  
obliegen / daß jenige / was durch Vns / vnd die erschei-  
nende Chur / Fürsten / vnd Stände / oder abwesender  
Rätb / Pattschaffte / vñ Besandte verabschiedet wirdt /  
neben andern anwesenden zu vollziehen. Vnd damit  
S. M. nach andrer Chur / Fürsten vnd Stände / zu sol-  
cher Reichs versammlung sicher kommen mögen / ha-  
ben wir bey. Daseyn vnd des Heyl. Reichs Arma-  
da / die verordnung vnd ernstliche verfügung gethan //  
daß auff S. M. vnd derselben begehren Sie mit ge-  
nugsamer Conuois aller Orthen versehen werden  
sollen / Welches wir S. M. anzufügen ein vorturffer  
errachtet //

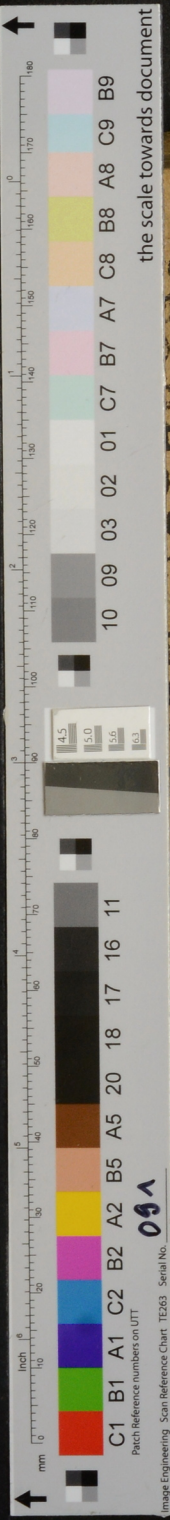
errachtet/darnach Sie sich eigentlich wüsse zu ersehen/  
dero wir mit Käys. gnaden vnd allem guten wol bey-  
gethan verbleiben. Sehen in vnserer Stadt Belg  
den 26. May/ Anno 1640. Vnserer Reiche/ des Römi-  
schen im Diercken/ des Hungerschen im Fünffzehen-  
den/ vnd des Böhmischen im Dreyzehenden.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majestatis  
proprium.

S N S E.







the scale towards document

ch Unsere Kayf: Abgefandte De-  
renbara antwesende Chur Fürst-  
thumschaften vnd Befandten bey  
derwährenden Chur Fürst: Collo-  
quium zumahl auff solchem selbst  
/daß ohne beschreibung mehrer  
vnd Stände dieß Decret nicht zu-  
rädigst zuerwegen gegeben/ Alle-  
be auff Ihrer Principalm einge-  
konsens (omb welchen wir sonst  
nach/etn jeden Unser vnd des H.  
stien durch absonderliche Schrei-  
ben/ in Kayserlichen Gnaden zu-  
stehen vaterlassen haben/ welches  
wegen enge der Zeit/ nicht ge-  
hmen vnpraxjudiciali seyn soll:)  
Reichs beschreibung vnd zwar  
eß sonst gewöhnliche Termins/  
ritze Zeiten vnd Leufften solch  
ost für sich besterachter/ Wir auch  
bigest Uns gefallen lassen/ vns  
dem Chur Fürst. Collegio/ noch  
in i. des zu praxjudiciren begeh-  
die allgemeine Ruhe vnd Wol-  
haben: Als haben Wir hierzu  
den